



Präsent 9. Martii 1723.
Reichs-Hofrath.

An

**Die Röm. Kayserlich = auch
in Hispanien/ Hungarn und
Boheimb Königl. Majest.**

**Allerunterthänigste nähere Anzeig und Bitt /
umb die wenige anmaßliche Apponenten auß Mittel der Landt-
ständen mit Ernst ab und vor allem zu Prosequirung der per
Majora Collegiorum beschlossener Deputation zu verweisen.**

Chur-Pfälzischen Anwaldts

Ad causam

Gülich-und Bergischer Landständen

Contra

Chur-Pfaltz/als Hertzogen zu Gülich und Bergre.

Cum Adjctis à Num. 23.

bis 49. inclusive,

Rescript. in pcto prätz
Applois.

Nnnn 2

Aller

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Anwaltds gnädigster Herr Principal äußerliche jedoch glaubhafte Nachricht erhalten / daß die wenige auß Mittel Ihrer Sulich- und Bergischer Landständen (welche ohne Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. vermittle der per Majora Collegiorum beschehener Deputation schuldigster Massen anvardrist zu belangen) Ew. Kayf. Majest. auffß neue zu behelligen / Sich seither des zu Düsseldorf in vorigem Jahr abgehaltenen Sulich- und Bergischen Landtags einseitig unterstehen dörfen / sothane dieses feyerlichen Landtags Schluffes Con-vention / unter anderen mit dem irrig- und unwahren Vorgeben beschönen wollen / als wan Landes-Fürstl. Seiths fast keine Gravamina abgethan worden wären; im mittels auch das den 18. ten Decembris 1721. auff Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz/ und Hochfürstl. Durchl. zu Münster erkantes allergnädigstes Commissions-Rescript bey Dero Kay-Ambt gehoben haben / in ohngezweiffelter Meinung / die Fortsetzung sothaner Commission zu beesseren;

Als muß Ew. Kayserl. Majest. ersagter Anwald ad 1. mum vermittle der Beylagen à Num. 25. bis 49. hiebey verwarth / die allerunterthänigste Respectivè Anzeig und Bescheinigung thun / waegestalt die von Landständen bey vorigem Landtag übergebene Gravamina werckthätig erledigt / und Respectivè abzuthuen verordnet worden: mehr Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. auch bey Vorgeh- und Bewürckung Eingangs erwehnter Deputation / wie solches offer sagten Landständen zu thun vor allem obliget / alle etwahig-weitere Gravamina, worvon jedoch Deroselben ferner nichts vorkommen ist / der Billigkeit nach ebenfals zu erörtheren bereit / und allerdings geneigt seynd; einfolglich von Sr. Churfürstl. Durchl. hierunter mit Fuez weiter nichts verlanget werden könne;

Ad 2. dum würden Dieselbe an sothaner Kayf. Commissions Fortgang keinen Schew / noch Entschuldung tragen; Ewer Kayf. Majest. geruhen aber allergnädigst zu ermessen / daß deren Vorgeh- und Fortsetzung / als lang die zu gütlicher Erledigung der vermeintlicher Beschwerden beliebte obgemelte Deputation nicht vor sich gangen / unnöthig und unstatthafft / mithindem an diesen Unruhen keinen Theil nehmenden geringen Contribuenten ohne Noth nur sehr grosse Unkosten verursachend und unverantwortlich zuziehen würde;

Gleichwie nun dardurch aller Muthmachung nach / nichts anders intendirt zu werden scheint / als auff des unschuldigen Landtmanns Beutel das Werck vor der Zeit in unnöthige größere Weitläufigkeiten zu spiehlen / und einiger wiederseßlich- und Friedhäßiger Gemüther Proceß-Sucht außzuüben; so Ew. Kayserl. Majest. Denenselben keines Wegs gut zu heischen allergnädigst gemeint seyn werden;

Solchemnach bitter Ew. Kayf. Majest. Anwaldt allerunterthänigst/berührte wenige Opponentes auß Mittel oftgedachter Landständen / mehrmahls gebettner Massen / mit Ernst ab- und vor allem zu Prosequirung mehrerwehnter Deputation, und Erwartung deren Aufschlags hinzuverweisen: sich damit zu allergnädigster Willfahr in allertieffster Submission empfehlend

Ew. Kayf. Majest.

Allerunterthänigst-Treu-Gehorsambster

Chur-Pfälzischer Anw.

Joan, Baptist. Mureretti.

Reso-

Resolutio Sereniss.

Ihre Churfürstl. Durchl. vom 22. ten Septemb. die 1721. blausch. Dicte

Die Churfürstl. Durchl. von dem 22. ten Septemb. die 1721. blausch. Dicte

Resolutio Sereniss. Des Herrn Joseph von

Die Churfürstl. Durchl. betreffend die Churfürstl. Durchl. vom 22. ten Septemb. die 1721. blausch. Dicte

Resolutio Sereniss.

Gravamina die Pfaffen Erbt in

Die Churfürstl. Durchl. wollen hierin und demnach die billig befundene

Carl Philipp

Die Churfürstl. Durchl. wollen hierin und demnach die billig befundene

0000

Resolutio Serenissimi Electoris,

Auff der Göllich- und Bergischer Landtständen Vorstellung / vom 22. ten Septembr. die Heydelbergische und Coblenzische Diccen betreffend.

Wie Ihre Churfürstl. Durchl. Ihre nicht zuwider seyn lassen / daß einvermelter beyder Deputationen halber denen darbey gebrauchten Deputatis die Gebühr angedenhe; also seynd Dieselbe darüber / und zwar von einer jeden Deputation ins besonder / der ausführlicher Verzeichnuß gnädigst gewärtig 2c.

Resolutio Serenissimi Electoris

Des Henrich Joseph von Beyvveg Besuch betr.

Ihre Churfürstl. Durchl. befrembdet diese Dero Landtständen Vorstellung umb so mehr / dahe / so viel Deroselben wißig / des Henrich Joseph von Beyvveg verstorbenen Vatter / seines in Behueß Dero druntigen Landen ehedessen gethanen Vorschusses halber / bey seinen Lebzeiten allbereits befriediget worden ist. 2c.

Resolutio Serenissimi Electoris

Ad

Cravamen: die PfeiffenErdt im hohen Wald Altenforst betr.

Ihre Churfürstl. Durchl. wollen hierüber Sich mit Bestand referiren lassen / und demnegst die billig befundene weitere Verfügung ohnaußstellig veranlassen.

Carl Philipp Churfürst.

Wseren 2c. Wir geben euch auß hiebykommendem Extract des mehreren gnädigst zu vernehmen / was wir unseren Gölischen Landtständen wegen Rectification der Landts Matricul unterm heutigen Dato für gnädigste Resolution ertheilet haben; nachdeme wir nun dieses so höchstnörthige Geschäft möglichst befördert wissen / und daher gnädigst wollen / daß die von Uns hierzu gnädigst committirte Rätthe sich mit denen Landtständen des Endts aufgesehenen Deputirten in dem derenthalb gnädigst beliebten Termino, den 15. ten negstbevorstehenden Monaths Novembris in dasig unserer Residenz Stadt Düsselborff zusammen thun / sich Ratione Modi, wie dieses gemeinnützige Werck besthünlichst zu beschleunigen / and darbey die darzu zu gebrauchen seyende Persohnen / mithin die Kösten möglichst einzuschräncken seyn mögen / reiflich überlegen / und verabreden / zugleich auff die von Wensland Unseres Großherren Vatteren Pfalz-Graffen / und Herzogen Wolfgang Wilhelm Durchl. Christmildesten Andenkens für Dero Herzogthumb Neuburg verfaßte und

00000

und

und in selbigem bis anhero mit gutem Nutzen affterfolgte Copenlich anligende Instruktion sonderbahr mit reflectiren / mithin ersagter Landständen Deputirten bey etwa von selbigen bezeugender der Sachen Verzögerung erinnern sollet / daß wir solchenfalls von obragenden Landts-Fürstl. Ambts wegen zu Abthung dieses unsere liebe Unterthanen so hart betrückenden Beschwer das weiter nöthige vorzukehren nicht werden entziehen können; als habt ihr besagten unseren committirten Rätthen solchemnach die fernere Nochturfft aufzutragen / von selbigen euch über den Vorgang geziemend referiren zu lassen / mithin darüber Erweren unterthänigst- und gutachtlichen Bericht ad manus ohngesaumbt zu erstatten; versehen Uns zc.

Schwefingen den 15. ten Octobr. 1722.

An

Gülich- und Bergischen geheimen Rath
also abgangen.

Num. 27.

Resolutio Serenissimi Electoris

In Sachen Freyherrn von Beveren, contra Freyherrn von Schall
ad Gravamina Communia Additionalia.

Ihre Churfürstl. Durchl. erachten nicht weniger gnädigst / denen Rechten allerdings gemäß zu seyn / daß in Sachen / welche petitorie eingeführet worden / nach deren in Petitorio vorgangener sattsamer Instruktion keine Possessorial Urtheilen gepfehlet werden / haben dahero auch Dero Gülich- und Bergischen geheimen- und Hofrath hierunten Copenlich anligende gnädigste Verordnung ertheilet. Schwefingen den 15. ten Octobr. 1722.

Num. 28.

P.S.

Als gestalt weiters (Tit.) bey Uns unsere Gülich- und Bergische Landstände dahin unterthänigst angetragen haben / damit in Sachen / welche Petitorie eingeführet worden / keine possessorial Urtheilen gepfehlet werden mögen / solches habt ihr auß dem abschriftlichen Anschluß mit dem gnädigsten Befehl hiebey zu ersehen / daß / gleich wie wir solches denen Rechten gemäß zu seyn gnädigst befinden / sonderbahr / dabe sothane Sachen in petitorio sattsamb instruiret seynd; Also ihr euch darnach bey Vorfällenheiten gehorsambst richtet und desfalls keine Contraventiones einschleichen lassen sollet. Ut in lit.

An

Geheimen Rath zu Düsseldorf
also abgangen.

Num. 29.

P.S.

Alldeme wir auch (Tit.) auff / per Extractum hiebykommendes unserer Gülich- und Bergischer Landständen Beschwerde gnädigst resolviret haben / und wollen / daß bey Vornehmung der Revisions- Sachen / keiner / welcher zu Pselung des Gravatorial Urtheils in prima instantia mit zugezogen worden / ad vorandum zu dahig unserm geheimen Rath hinberuffen- und zugelassen werden solle: als habt ihr solchemnach das weiters nöthige geziemend zu verfügen / und zu beobachten. Ut in Lit. Schwefingen den 15. ten Octobr. 1722.

An

Gülich- und Bergischen geheimen Rath
also abgangen.

P.S.

15.
Copenlich (Tit.) hat herab bey
den des Sachwalter Altmeyer
Schick mit dem gütigen Bes
mit überder Erwer unterthänigst
Verordnung ad manus gelangen zu lassen
Octobr. 1722.

Carl Philipp
Nimm. Was bey jüngern
Höhen / wegen Erklärung der
Schöne Seite betrachte
auf schwebendem Exakt
sehen / gehet auch herab zu ertheilte
begehrt zu verichten / versehen zc.
An
(Tit.) Grafen von Goldbach
also abgangen

Resolutio Sereni
Auff der Bürger und Kauf
Vorstellung und Bitt die g
Ihre Churfürstl. Durchl. haben sich
verb Supplementen der zu der letzten
von dinstags herab seynd /
gehörung und deren Zahlung
angerechnete zc.

Carl Philipp
Nimm. Demnach die von dem un
gewissenbüchliche Anmerkung
die Unterthanen gegen das Urtheil
y Reparation der geminer Land
schweizer Kohberg beiderseit / un
den von der Entfernung angebracht
geheimt zc. als habe ihr hierun
den über dem Angeben unterthänigst
begehrt zu verichten / versehen zc.
Schwefingen den 15. ten Octobr. 1722.
An
Geheimen Rath zu Düsseldorf
also abgangen.
Dass

P. S.

Num. 30.

L Benfels (Tit.) habt ihr das bey dahig jüngeren Bergischen Landtag von Schweinherren / Waldschultheiß / Brandtmeister / und übrigen beerbten des Hochwaldts Altenforst der Pseiffen Erd halber / vorkommenes Beschwär mit dem gnädigsten Befehl abschreiblich hiebey zu empfangen / gestalt hierüber Erweren unterthänigst und gutachtlichen Bericht zu weiterer gnädigster Verordnung ad manus gelangen zu lassen. Urin Lit. Schwefingen den 15. ten Octobris 1722.

An
Gülich und Bergische Hoff-Cammer
also abgangen.

Carl Philipp Churfürst ꝛc.

Num. 31.

D Nseren ꝛc. Was bey jüngeren Landtag von denen Bergischen Hauptstätten / wegen Erstattung der dabey vermelter im Jahr 1716. vorgeschoffener Gelder vorbracht und gebetten worden / solches habt ihr auß nebenhendem Extract , mit dem gnädigsten Befehl hierbey zu ersehen / gestalt euch hierüber zu erkündigen / und das befinden gutachtlich anherse gehorsambst zu berichten / versehen ꝛc. Schwefingen den 15. ten Octobris 1722.

An
(Tit.) Graffen von Goldstein
also abgangen

Resolutio Serenissimi Electoris

Auff der Bürger und Kauffleuth der Hauptstatt Lennep
Vorstellung und Bitt / die geliefferte Montur betreffend

Ihre Churfürstl. Durchl. haben solch zuverläßige Verfügung gethan / wor durch Supplicanten der zu der letzterer Montur-Lieffierung angeschaffter Waren allerdings versichert seynd / Dieselbe wollen Ihnen auch der dabevoriger Lieffierung und deren Zahlung halber allmöglichste Rechts-Beforderung angedenhen lassen. ꝛc.

Carl Philipp Churfürst.

Num. 32.

D Nseren ꝛc. Demnach die bey dem unlängst vorgewesenen Landtag versamblet gewesene Güliche Ritterbürtige Stände unter anderen angebracht / und sich die Unterthanen gegen das Uralte Herkommen mit ungewöhulichen Diensten zu Reparation der gemeiner Landtstraßen zu Zieverich / und Respectivē zum Eschweiler Kohlberg beschwehret / und gar / wan sie die Diensten in natura zu leisten wegen der Entferntheit abgeschreckt werden / selbige in Geld abzuführen angehalten werden : als habt ihr hierunter die nöthige Erkündigung einzuziehen / und über sothanes Angeben unterthänigst und gutachtlich zu berichten / mithin in dessen die etwa dabey befindende Angebühr also gleich abzustellen. Versehen Uns ꝛc. Schwefingen den 15. ten Octobris 1722.

An
Geheimen Rath zu Düsseldorf
also abgangen.

00000 2

P. S.

P. S.

Num. 34.

Schleichen (Tit.) laßen wir euch das von unserer Gülich- und Bergischen Ritterschafft wider unseren dahigen geheimen Rath / und Vice-Canslern Broß wegen der von demselben verweigerender Zahlung des Gewinn / und Gewerbs Anschlags von seinem Gut zu Stommelen / so dan der sothanen Guts halber in dem Ritterbuch beschehen seyn sollender Zusatz / und Respective Correction bey jüngerem Landtag übergebenes Gravamen mit dem gnädigsten Befelch per Extractum hiebey zukommen / gestalt ein- so anderes / mittels nothdurftiger Vernehmung der darbey interessirten Theilen gründlich zu untersuchen / und was dem Befinden nach hierunter rechtlich zu verfügen seyn möge / unterthänigst / und gutachtlich ad manus zu berichten. Ur in Lit. Schwetzingen den 25. ten Octobris 1722.

An
Geheimen Rath zu Düsseldorf
also abgangen.

Resolutio Serenissimi Electoris

Num. 35.

Ad Gravamina Particularia der Statt Ratingen , den Auffbott zur Pferdts- Jagd / so dan die Weeg Reparation betr.

Ad 1. mum & 2. dum.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben zu Erledigung dieser beyder Beschwerden an Dero Gülich- und Bergischen geheimen Rath Copenlich anligende gnädigste Verordnung ertheilet. 26.

P. S.

N. 36.

Die nicht weniger [Tit.] die Bergische Hauptstatt Ratingen wegen Auffbietung dortiger Bürger zu denen wild Pferdts- Jagten so wohl / als durch der von dem Ambrman zu Angermund Freyh. von Schel vornehmender Weeg Besichtigung und ermelter Bürgeren ansehender Straff- Gelder Besag des Anschlusses bey jüngerem Landtag sich beschwehret hat / wir aber ersagte Statt in einem so anderen denen übrigen Hauptstätten gleich gehalten / mithin darwider keines Weegs beschwert wissen wollen ; als habt ihr solchen Endts das weither nöthige gehorsambst zu verfügen / und zu beobachten. Ur in Lit. Schwetzingen den 15. ten Octobris 1722.

An
Gülich- und Bergischen geheimen Rath
also abgangen.

Reso-

(333)
Resolutio Serenissimi
Ad
Gravamina Communium der
Ratingen
Ad 1. mum
Ad 2. dum
Ad 3. tum
Ad 4. tum
Carl Philipp
Herrn v. B. Was dem weltl.
Bergischen Landtag der
Hauptstadt Ratingen
werden / sich nicht
für Befehl suchen zu erheben
jenseitig geschickte und
unentgeltliche Nachdruck
re Verfügung thun sollen /
stehende sich nicht beschweigen /
und würdlich beschwehret haben
von / in die Weg von Ratingen
ungung wüthlicher Entz
ipation jenseitig von dem
werten / und so seligen
dermaß beiständig
die Statuten in
den und anderen
Resoluto ad manus
den 15. Octobris, 1722.
Herrn Churfürstl. Du
Herrn v. B. Was dem weltl.
Bergischen Landtag der
Hauptstadt Ratingen
werden / sich nicht
für Befehl suchen zu erheben
jenseitig geschickte und
unentgeltliche Nachdruck
re Verfügung thun sollen /
stehende sich nicht beschweigen /
und würdlich beschwehret haben
von / in die Weg von Ratingen
ungung wüthlicher Entz
ipation jenseitig von dem
werten / und so seligen
dermaß beiständig
die Statuten in
den und anderen
Resoluto ad manus
den 15. Octobris, 1722.
Herrn Churfürstl. Du
Herrn v. B. Was dem weltl.
Bergischen Landtag der
Hauptstadt Ratingen
werden / sich nicht
für Befehl suchen zu erheben
jenseitig geschickte und
unentgeltliche Nachdruck
re Verfügung thun sollen /
stehende sich nicht beschweigen /
und würdlich beschwehret haben
von / in die Weg von Ratingen
ungung wüthlicher Entz
ipation jenseitig von dem
werten / und so seligen
dermaß beiständig
die Statuten in
den und anderen
Resoluto ad manus
den 15. Octobris, 1722.
Herrn Churfürstl. Du

Resolutio Serenissimi Electoris

Num. 27

Ad

Gravamina Communia der Bergischer Hauptstätten.

Ad 1. mum.

Gleich wie dieses Beschwerde auff Erörterung des derenthalb zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff-Cammer / und denen gesambten Landständen befangenen Rechts Streits berühet; also wird solche abzuwarten / und von Ihnen Hauptstätten ihres Orths nach Gutbefinden zu beeifferen seyn.

Ad 2. dum.

Ihre Churfürstl. Durchl. wollen hierüber Dero Gülich- und Bergische Hoff-Cammer in ihrem unterthänigsten Bericht vernehmen / und dem Befinden nach die weithere Gebühr verfügen.

Ad 3. tium.

Es gleichen Dieselbe der bey diesem Punct / wegen des im Jahr 1716. gethanen Vorschusses / unterthänigst gebettener Indemnification halber / die erforderliche Information einziehen / und ermelten Hauptstätten nach gestalten Sachen fürderliche Erstattung wiederfahren lassen werden.

Ad 4. tum.

Nicht weniger bey diesem Punct nach Einlangung der darüber einzuhohlen gut befundener Erkündigung die billigmäßige Remedyung vorzukehren gnädigst nicht umbhin seyn werden.

Carl Philipp Churfürst ꝛc.

N. 32

Dieser ꝛc. Was bey dem unlängst daselbst abgehaltenem Gülich- und Bergischem Landtag der bey denen Sportul Geldern / vorgehender Ungebühr halber von Landständen unterthänigst klagend angebracht worden / solches habt ihr auß anligendem Extractu mit dem gnädigsten Befehl hiebey zu ersehen / daß ihr sothane zu Abbruch der heilsamer Justiz gereichige / und Uns höchst mißfällige Ungebühr / mit allem immerthünlichen Nachdruck abstellen / mithin solchen Endts / wie auch die fernere Verfügung thun sollet / damit ein jeder Rath seine Relation über die ihm zustellende Acten möglichst beschleunigen / und bis daran er darmit fertig seyn solche auch würcklich eingeschickt haben wird / keine Sportul-Gelder designiren / noch fordern / in alle Weeg aber keine solche Gelder von denen Partheyen selbst / bey Vermeydung willkührlicher Straff annehmen / sonderen selbige auff deren mäßige Designation jedesmahlen von denen Partheyen / oder ihren Sachwalteren denen Registratoren / und von selbigen denen Referenten aufgehändiget / hierunter aber auch alle Uebermaß besthünlichst verhütet werden solle; Inmassen ihr unsere Gülich- und Bergische Statthalter M. M. Praesident hierauff fleißige Obacht zu tragen / und Uns die in einen und anderen etwa verspührende Contraventiones zur geziemender Andacht und Bestraffung ad manus gehorsambst zu berichten habt. Versehen ꝛc. Schwesingen den 25. ten Octobris, 1722.

Von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ꝛc. ꝛc.

An

Dero Respectivè Gülich- und Bergischen
geheimen- auch Hoffrath
also abgangen.

P p p p p

P. S.

Num. 39.

P. S.

Ebenmäßig [Tit.] habt ihr auß der Copenl. Nebenlagen des mehreren zu ersehen / was an uns unsere Gülich- und Bergische Landstände der in Behuff der anmaßlicher Appellations- Sachen ohne unser Vorwissen / und gnädigste Verwilligung auffgenommener Capitalien halber zu ihrer unterthänigster Verantwortung gelangen lassen : nachdem wir nun es dabey bewenden / mithin die desfalls aufgestellte Verschreibung unseren lieben Unterthanen zu Last kommen zu lassen umb so weniger vermögen / und gemeint seynd / dahe Jhro Kayf. Maj. deren vorerwehnter Appellations- Sachen beypflichtenden Landständen ihr der zu Fortsetzung dieser unbefugter Sachen auffzubringen vorgehabter Gelder halber / offtwiederholter gethanes Ersuchen jedesmahlen abgeschlagen haben ; als ist an euch unser gnädigster Befehl hiemit / daß ihr über diese ersagter Landständen / unserer Ländts- Fürstl. Macht / und Gewalt allzu nahe gehende Unternehmung ob- und wie weit unsere Unterthanen zu dergleichen / ohne unseren Consens von Landständen auffnehmenden Capitalien / sonderbahr in gegenwärtigem Fall verbunden werden können / und was allenfalls zu unserer Unterthanen Sicherstellung hierunter zu verfügen seyn möge / Ewer unterthänigst- und ohnvorgreifliches Gutachten ad manus erstatten sollet / ut in lit. Schwegingen den 15. ten Octobris 1722.

An

Gülich- und Bergischen geheimen Rath
also abgangen

Num. 40.

P. S.

Nicht weniger (Tit.) ist von unseren Gülich- und Bergischen Landständen wegen dessen unterthänigst Beswehr geführt worden / daß gegen das alte Herkommen / und Rechts- Ordnungen das Beneficium primæ instantiæ verschiedentlich nit gestattet / sonderen gar die dabey von denen Partheyen befangene Rechts- Sachen zu dahig unsern Dicasteriis avociret / und gezogen / und von darauß hierinfals kostbare Commissiones, auch gar der ersterer Instanz Richter / welche alsdan in qualitate Hoff- und Cammer- Råthen grosse Commissions- Diacten genießen / sonst aber gegen die Ordinari Gebührnüssen die Sachen abzumachen schuldig wåren / ertheilet / über die zu denen Berichteren gehörige Erb- und Erbzahl betreffende Sachen auch extrajudicialiter cognoscirt / mithin in verschiedenen Sachen zwey / drey / und vier Commissarien / welche einer / und zwar inner Landts nebstwohnender Rath / oder fähiger Beampter versehen könne / zu der Parthey grossen Last angeordnet werden ; nachdem Wir nun diese Ungebühr in einem / so anderen zu gestatten keines Sinns gemeint seynd / sonderen gnädigst / und ernstlich wollen / daß ihr solche mit behörendem Nachdruck remediiren / Eweren Orths auff die derenthalb vielfältig ergangene Verordnungen und Edicten fest halten / auch / daß solches von männiglich geschehe / mittels erlassender Generalien besorgen sollet ; als bleibt Euch es zur gehorsambsten Folgeleistung hiebey gnädigst unverhalten. Schwegingen den 15. ten Octobris 1722.

An

Gülich- und Bergischen geheimen Rath
M. M. an Gülich- und Bergischen
Hoffrath
also abgangen

P. S.

P. S.

Ebenmäßig (Tit.) ist von unseren Gülich- und Bergischen Landständen wegen dessen unterthänigst Beswehr geführt worden / daß gegen das alte Herkommen / und Rechts- Ordnungen das Beneficium primæ instantiæ verschiedentlich nit gestattet / sonderen gar die dabey von denen Partheyen befangene Rechts- Sachen zu dahig unsern Dicasteriis avociret / und gezogen / und von darauß hierinfals kostbare Commissiones, auch gar der ersterer Instanz Richter / welche alsdan in qualitate Hoff- und Cammer- Råthen grosse Commissions- Diacten genießen / sonst aber gegen die Ordinari Gebührnüssen die Sachen abzumachen schuldig wåren / ertheilet / über die zu denen Berichteren gehörige Erb- und Erbzahl betreffende Sachen auch extrajudicialiter cognoscirt / mithin in verschiedenen Sachen zwey / drey / und vier Commissarien / welche einer / und zwar inner Landts nebstwohnender Rath / oder fähiger Beampter versehen könne / zu der Parthey grossen Last angeordnet werden ; nachdem Wir nun diese Ungebühr in einem / so anderen zu gestatten keines Sinns gemeint seynd / sonderen gnädigst / und ernstlich wollen / daß ihr solche mit behörendem Nachdruck remediiren / Eweren Orths auff die derenthalb vielfältig ergangene Verordnungen und Edicten fest halten / auch / daß solches von männiglich geschehe / mittels erlassender Generalien besorgen sollet ; als bleibt Euch es zur gehorsambsten Folgeleistung hiebey gnädigst unverhalten. Schwegingen den 15. ten Octobris 1722.

Resolutio Secretæ

Germania Comarum Gülich- und Bergischen

Ebenmäßig (Tit.) ist von unseren Gülich- und Bergischen Landständen wegen dessen unterthänigst Beswehr geführt worden / daß gegen das alte Herkommen / und Rechts- Ordnungen das Beneficium primæ instantiæ verschiedentlich nit gestattet / sonderen gar die dabey von denen Partheyen befangene Rechts- Sachen zu dahig unsern Dicasteriis avociret / und gezogen / und von darauß hierinfals kostbare Commissiones, auch gar der ersterer Instanz Richter / welche alsdan in qualitate Hoff- und Cammer- Råthen grosse Commissions- Diacten genießen / sonst aber gegen die Ordinari Gebührnüssen die Sachen abzumachen schuldig wåren / ertheilet / über die zu denen Berichteren gehörige Erb- und Erbzahl betreffende Sachen auch extrajudicialiter cognoscirt / mithin in verschiedenen Sachen zwey / drey / und vier Commissarien / welche einer / und zwar inner Landts nebstwohnender Rath / oder fähiger Beampter versehen könne / zu der Parthey grossen Last angeordnet werden ; nachdem Wir nun diese Ungebühr in einem / so anderen zu gestatten keines Sinns gemeint seynd / sonderen gnädigst / und ernstlich wollen / daß ihr solche mit behörendem Nachdruck remediiren / Eweren Orths auff die derenthalb vielfältig ergangene Verordnungen und Edicten fest halten / auch / daß solches von männiglich geschehe / mittels erlassender Generalien besorgen sollet ; als bleibt Euch es zur gehorsambsten Folgeleistung hiebey gnädigst unverhalten. Schwegingen den 15. ten Octobris 1722.

P. S.

Angleichem (Tit.) ist euch annoch unterthänigst erinnerlich / was gestalt wir ehedessen gnädigst verordnet haben / daß dahig unsere geheime- und Hoff- rätthe in keinen bey dortigen Dicastriis Rechtshängigen Sachen sich advocando, oder consulendo, bey Vermeydung willführlicher Straff / auch gestalten Sachen nach würcklicher Suspension gebrauchen lassen sollen; nachdem nun auff die von unseren Göllich- und Bergischen Landtständen wegen derjeniger Rätthe/ welche einigen Stiffteren und Abdeyen consulendo, und als Syndici bedienet seynd/ auch Honorarias so wohl als Legitimas Curatelas übernehmen / nach Anlaß hiebey ver- wahrten Extractus, beschene unterthänigste Anzeig / unser ferner gnädigster Will / und ernsthafter Befehl hiermit ist / daß es derenthalb auff gleiche Arth gehalten / mithin hierunter die mindeste Connivenz nicht gestattet werden solle; als habt ihr deme gemäß / das weiters nöthige mit Nachdruck gehorsambst zu verfügen / und zu beobachten / ut in lit. Schwegingen Den 15. ten Octobris 1722.

An

Göllich- und Bergischen geheimen & MM.
an Göllich- und Bergischen Hoffrath
also abgangen.

Resolutio Serenissimi Electoris

Ad

Gravamina Communia Göllich- und Bergischer Landtständen
von Ritterschafft und Stätten.

Srer Churfürstl. Durchl. ist ohne weitere Anführung voraus gnädigst bekant / wie hoch angelegen einem jeden Landts Regenten die Admini- stration der von Gott geliebter Justiz und deren Beförderung / sonder- bahr auch die gute Bestellung der solchen Endts verordneter Dicast- riorum, und genaue Befolgung derselbigen desfalls surschriebener Ordnungen seye / und was gestalt davon der Landen Wohlfarth vornemblich abhange: Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. haben auch gleich bey Antrittung Dero Chur- und Landts- Fürstl. Regierung dieses Deroselben erste / und größte Sorg seyn lassen / und dahero Dero sämtlichen Dicastriis derenthalb die Nothdurfft außs scharffeste eingebunden / mithin nach und nach verschiedene nachrückliche Verordnungen gnädigst ertheilet / seynd auch von selbst gnädigst gesinnet / und entschlossen / die darwider eingeschlichene Mißbräuch allerdings abzustellen- und gestalten Sachen nach zu bestraffen; daß aber Weyland Dero in Gott ruhenden Herren Bruderen Churfürstl. Durchl. Höchstseel. Andenckens die Anzahl der Rätthe zu vermehren / und Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. solchen einzufolgen gnädigst bewogen worden / dieses hat die Menge der in druntigen Dero Landen durch zum Zanck geneigte / und sonderbahr die in Zahlung ihrer Schulden sich widrig bezeugende Gemüther veranlassende Rechtes- Händel verursacht; Se. Churfürstl. Durchl. hätten deßen in Ansehung des Dero Hoff- Cammer Arario durch die starcke Anzahl der Rätthen anwachsenden Lastes ganz gern entübriget seyn mögen/ wollen auch auff deren möglichste Einschränkung bey Zeit und Gelegenheit gnädigst bedacht seyn / auch sonst auff die von Landtständen wegen Auffnahm der Rätthen gethane unterthänigste Erinnerung in Gnaden reflectiren; Deroselben ist sonst nicht erinnerlich / daß zu Dero Hofflager auß einem Dicastrio jemahlen zwey sich völlig contraryrende Berichter abgeloffen / auch daß ein des vorigen Tags in mehr zahl- reicher Selsion abgefasser Schluß am anderen hinwiedetum auffgehoben worden seye; seynd dahero die Benennung der Sachen / worinnen solches vorgangen seyn solle/ gnädigst gewärtig.

Da indessen auff das zweyte von Landtständen der bey denen Sportul- Gelderen unterlauffender Ungebühr halber angebrachtes Beschwär / Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Coppylich hiebey verwahrte Verordnung erlassen.

P p p p p 2

Nicht

Num. 41.

Num. 42.

Was schließlich wegen Verpfänd- und Veräußerung der zu dahig Dero Fürstenthumb- und Landen / so dan Dero Hoff-Cammer gehörigen Stück / und sonderbahr wegen des Ritterfises Nothausen beschwerlich angeführt wird / hierüber wollen Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. nähere Erkündigung einziehen / und befindenden Dingen nach die billigmäßige Remedyung vorkehren. Schwegingen den 15. ten Octobris 1722.

Resolutio Serenissimi Electoris

N. 43.

Ad

Gravamina Particularia der Göllich- und Bergischer Ritterschafft.

Ihrer Churfürstl. Durchl. ist noch zur Zeit gnädigst zu vernehmen nicht vorkommen / daß / da Dero geheimer Rath Freyherr von Redinghoven bey Weyland Dero in Gott ruhenden Herrn Bruderen Churfürstl. Durchl. Höchstseel. Andenkens / Regierungs Zeiten / auff der Ritterbanck zu sitzen verlanget / dieses in Contradictorio abgemacht worden ; hingegen ist Deroselben gnädigst bekant / daß / nachdeme Weyland Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. über dieses ermelten Freyherrn von Redinghoven Besuch von Dero Göllich- und Bergischen so wohl Ritterbürtigen / als Gelehrten Geheimen Rätthen unterthänigstes Gutachten gnädigst erfordert haben / bey dessen Abfaß- und Erstattung aber paria vota aufgefallen / zumahlen einige ihre Vota in affirmativam , die andere aber in negativam abgegeben haben / die Sach bis auff Dero erfolgtes Absterben in suspensio verblieben / mithin von besagten Freyherrn von Redinghoven folgendes abermahlen unterthänigst bittend weg gemacht worden seye ; und gleichwie Höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. keine legem scriptam , welche Eingebörhne in den Ritterstand erhobene Geheimen / oder andere Rätthe in daige Dero Landen von der Adlichen oder Ritterbanck außschliesse / noch auch desfalls consuetudinem in contradictorio fundatam gefunden haben ; also seynd Dieselbe auch umb so weniger angestanden / nach dem beyrn Kayserl. Reichs-Hofrath / und anderen Churfürstl. und Fürstl. Regierungen hergebrachten Beyspiel/ ersagten Freyherrn von Redinghoven den Sitz / und Stimm auff der Adlichen / oder Ritterbanck anzuweisen ; was nun ferner wider Dero Göllich- und Bergischen Vice-Canzleren Broly so wohl / wegen des Gewinn- und Gewerbs Anschlags seines Guts zu Stommelen / als auch solches in dem Ritterbuch als ein Ritterfisch angemerket seyn solle / beschwerlich ange-reget wird / darüber wollen Dieselbe sich nach behörender der Sachen Untersuchung rechtlich unterthänigst referiren lassen / und in einem so anderen / was Rechtens / verordnen. Schwegingen den 15. ten Octobris 1722.

P. S.

Num. 44.

Als gestalt (Tit.) auch von denen Bergischen Hauptstätten bey letzterem Landtag / wegen der von denen / auß unserem Herzogthumb Berg / in unsere Göllich- und andere benachbahrte Landen / von denen geringen Handels-Leuthen bringenden Waaren / forderender Zollgebüßr gravirt worden / solches habt ihr auß hiebeykommendem Extractu mit dem gnädigsten Bes-fich zu ersehen / daß Ihr hierüber Eweren unterthänigst und gutachtlichen Bericht ad manus gelangen lassen sollet. Ur in lit. Schwegingen den 15. ten Octobris 1722.

An

Göllich- und Bergische Hoff-Cammer also abgangen.

Num. 45.

Resolutio Serenissimi Electoris,

Ad

Relationem tertiam Particularem Montensem
vom 20.ten Septembris
1722.

Leichwie Ihre Churfürstl. Durchl. diese Dero getreuen lieben Landtständen von Bergischer Ritterschafft und Stätten in dem Haupt-Einwilligungs Werck so wohl / als wegen der zu Abthung aller annoch etwa übriger beschwerlichkeiten benannter Deputation gethane Erklärung / wie hart auch Deroselben alle dieser Einwilligung anlebende Aufgaben zu bestreiten fallen wird / zu mehrmahlen werckthätiger Comprobirung Dero / zu Herstellung des Höchsterprieflichen guten Vernehmens / zwischen Haupt und Gliedern / beständig tragender Landts-Fürst-Väterl. aufrichtiger Neigung gnädigst genehmen ; also haben Dieselbe Ihnen Landtständen von Bergischer Ritterschafft und Stätten / Dero vor ihre in dem Werck erwiesene recht Patriotische Treu / und unterthänigste Devotion obhabende gnädigste Dancknehmung hiebey bezeugen / mithin selbige versichern wollen / daß Dieselbe solche gegen Sie Landtstände / und einen jeden ins besonder bey Vorfällenheit in Gnaden zu erkennen ohnvergessen seyn / mithin Dero hohen Orths nichts erwinden lassen werden / wodurch alle etwa annoch vorwaltende Beschwernüssen denen Haupt- und Declarations-Recessen als gemeinbündig allerseiths feyerlichst beschwornen Grundsätzen gemäß erlediget / mithin das allbereits so weit befördertes Respectivè gnädigstes / und unterthänigstes Vertrauen vollkommlich herstellt werden möge. Schwesingen den 15.ten Octobris 1722.

Num. 46.

Resolutio Serenissimi Electoris

Auff

Den Auffsatz unterthänigster Protestation Gütlicher Ritterbürtiger Landtständen / contra Civitatenses Julix
vom 20.ten Septembris 1722.

Ihrer Churfürstl. Durchl. Kombt abermahlen auß gegenwärtiger der Gütlicher Ritterbürtiger anmaßlicher Protestation höchstmißfällig zu vernehmen vor / was Gestalt jetzgemelte Ritterbürtige die Freyheit der Stimmen zu beschräncken / mithin deren mit Ihnen derenthalb gleiches Recht genießender Stätten / die änderung ihrer Meinungen / dahe jedannoch solches Ihnen Ritterbürtigen ohnverwehret ist / zu hemmen / und also sich über die Stätt ein Magisterium zu zueignen unternehmen wollen. nachdeme nun solche Anmaßung allen und jeden wohlbestelten Landts-Verfassungen è Diametro zuwider lauffet / maßfen dabey einem jeden Stand / vielmehr aber einem ganzen Corpori, libertas Voti, die davon abhängende Macht solches bey annoch wehrenden Landtags-Handlungen zu ändern ohnstreitig zukommet ; Also haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. dieses ermelter Ritterbürtiger Untersfangen hiebey nicht ohngeandtet lassen können. Urkundt 2c. Schwesingen den 15.ten Octobris 1722.

P. S.

P.S.

Num. 47.

Ebenmäßig (Tit.) fügen Wir Euch / was für Beschwer von denen Bergischen Hauptstätten wegen Revidirung ihrer Rechnungen bey letzterem Landtag gereget worden / per Extractum mit dem gnädigsten Befehl hiebey / gestalt hierüber unterthänigst / und gutachtlich ad manus zu berichten. Ur in lit. Schwellingen den 15. ten Octobris 1722.

An
Gülich- und Bergische Hoff-Cammer
also abgangen.

P.S.

Num. 48.

Sieichwie ferner (Tit.) von denen Gülich- und Bergischen Landständen / wegen des Rittersitzes Nothausen per Extractum hiebey kommende Vorstellung / und Ansuchen geschehen ist ; also befehlen Wir Euch hiemit gnädigst / daß ihr mit geziemender Reflectirung auff solchen Inhalt die hierunter offwiederholter gnädigsterforderte Verrichtung mit Verschließung unvorgreiflichen Antworths-Proiecten bald möglichst ad manus gehorsambst gelangen und Euch hierunter ferner nicht befehlen lassen sollet , ur in lit. Schwellingen den 15. ten Octobris 1722.

An
Gülich- und Bergischen geheimen Rath
also abgangen.

Resolutio Serenissimi Electoris

Ad

Num. 49.

Relationem Particularem 2. dam Gülicher Hauptstätten
vom 20. ten Septembris
1722.

Ihre Churfürstl. Durchl. hatten zwar von Dero getrewen Lieben Gülichen Hauptstätten bey dieser Ihrer besonderer Relation einige dabey eingeschlossene / die Verbindlichkeit zu der verwittibter Fraw Churfürstin Durchl. Dotal-Gelder und denen Banco-Schulden hauptsächlich betreffende Bedingnussen / fort sonstige Euserungen gnädigst nicht erwartet : gleichwie jedannoch Deroselben ermelter Hauptstätten unterthänigste Bezeugung im Haupt-Einwilligungs Werc / in so weit solche denen bey denen Bergischen Collegiis abgefasten Relationen / folgsamb denen Majoribus gemäß ist / forth die Benennung der die Herstellung des gnädigst- und unterthänigsten Vertrauens zwischen dem Landts-Fürsten / und Ständen zum Endtzweck führender Deputation / zu gnädigstem Wohlgefallen gereichig ist ; Also haben Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht es ersagten Hauptstätten in gnädigster Resolution hiebey nicht ohngemeldet seyn lassen wollen / Urkandt 2c. Schwellingen den 15. ten Octobris 1722.

Q9999 2

Reichs

Reichs-Hoffraths-Conclusum

In Sachen
Gülich-und Bergischer Landtständen

Contra

Chur-Pfalz/als Herzogen zu Gülich und Berg. 2c. 2c.

Veneris 12. Martii 1722.

Nachdem Ihre Kayf. Majest. auß dem/ von wegen
des Herrn Churfürsten zu Pfalz beschenehen
umbständlichen Anbringen / so viel gnädigst
zu vernehmen gehabt / wasmaßen der Herr
Churfürst / Ihnen Gülich-und Bergischen Landt-
Ständen in verschiedenen bey jüngeren Landt-
Tag vorkommenen Beschwehrungen / Deren gesuchte
Landts-Fürstl. Aufrichtung / und billigmäßige Erledigung
zum Theil schon wiederfahren laßen / in denen noch hin-
terstelligen aber allbereits behörige Veranlassung gethan /
und zu deren schiedtlichen Abthung Sich allenthalben ge-
würigerkläret haben / mithin nicht abzusehen / wie gegen
die zu solchem Ende von Ihnen Landtständen per Majora
gut befundene und beschlossene Deputation, nunmehr unterm
Nahmen gesambter Landtständen auff eine anderweite be-
schwerlich-und kostbare Abhandlung angetragen / mithin
von dem ehemahligen heylsamem Verlaß abgegangen werden
möge;

Als wollen Allerhöchst-Ihro Kayf. Majest. hiemit
fernerweit allergnädigst erinnert haben / sothane Deputation,
als ein gestalten Sachen und Umständen nach/gar ersprieß-
lich-und vorträgliches Abheffungs-Mittel / der herge-
brachten Verfassung nach/ ohne Zeit Verlust zum Stand
zu bringen / und mithin den Zweck der aufstelligen gülti-
chen Erledigung gemeiner Landts-Angelegenheiten von
selbsten zu befürdern.

Idque notificetur der ehemahlig erkantter
Kayserlicher Commission per Rescriptum.

Ant



Die Röm. K. in Spanien
Boheim
Perunterkänigste Ber
urfürst. Durchl. zu Pf
Ad
Gülich-und Berg
Chur-Pfalz/als Herzog
Die Reichs-Lit. A. 1722